

Reglement 2023 für das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Geoinformationssysteme und -analysen (CAS ETH GIS)

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik
vom 24. November 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Geoinformationssysteme und -analysen (CAS ETH GIS)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet und wird vom Institut für Kartografie und Geoinformation durchgeführt.

Art. 2 Abschluss

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Geoinformationssysteme und -analysen
(abgekürzt: CAS ETH Geoinformationssysteme und -analysen resp. CAS ETH GIS).

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der Direktorin/dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor und der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator zusammen.

² Die Direktorin/der Direktor, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor werden vom D-BAUG ernannt.

³ Die Programmkoordinatorin/der Programmkoordinator wird durch die Direktorin/den Direktor ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie ist für die Durchführung des Programms verantwortlich und bereitet es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht vor;
- c. sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- d. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- e. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Lehrbereiche, Lernziele, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

¹ Geoinformationssysteme gelten als Querschnittstechnologie. Dementsprechend richtet sich das Programm an Personen mit einem Ausbildungs- und Berufshintergrund nicht nur aus den Bereichen Geomatik und Geografie, sondern auch aus fachfremden Bereichen wie Agronomie, Geologie, Umwelt, Architektur, Sozialwissenschaften, Informatik, Verwaltung, Wirtschaft etc., welche den gesamten Umgang mit GIS kennenlernen wollen.

² Das Weiterbildungsprogramm umfasst:

- a. GIS-Grundlagen und -Prinzipien
- b. GIS-Methoden und -Prozesse;
- c. Wahlmodule für spezielle GIS-Themen;
- d. Fallstudien.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Das Weiterbildungsprogramm ist als gestaffelte Ausbildung mit Kursblöcken zu den Grundlagen angelegt, ergänzt mit individuell gewählten Vertiefungsmodulen und einem im Team durchgeführten Projekt.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 KP bestanden werden.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin/der Direktor auf Gesuch einer/eines Studierenden hin die zulässige Studiendauer semesterweise um maximal zwei weitere Semester verlängern.

⁴ Die Verlängerung der Studiendauer muss von der Programmleitung der Geschäftsstelle der School for Continuing Education mitgeteilt werden.

Art. 7 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁶ Zugelassen zur Leistungskontrolle werden nur Teilnehmende, welche an mindestens 80% der Veranstaltungen des Programmes anwesend waren und die erforderliche Anzahl ECTS-Credits aufweisen können.

Art. 8 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 9 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen sind hauptsächlich Deutsch und in Einzelfällen Englisch. Es werden adäquate Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Art. 10 Abschlussdokumente

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Zertifikat nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise sur dossier nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

⁴ SR 414.134.1

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴ Das Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens 12 Teilnehmende zugelassen sind.

⁵ Zum Programm werden maximal 20 Teilnehmende zugelassen.

⁶ Änderungen der minimalen oder maximalen Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm können auf Antrag der Programmleitung durch die Prorektorin/den Prorektor für Weiterbildung der ETH Zürich festgelegt werden.

Art. 13 Abmeldung und Abmeldegebühr

¹ Abmeldungen nach erfolgter Zulassung müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle der School for Continuing Education erfolgen.

² Abmeldungen sind bis 30 Tage nach erfolgter Zulassung ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei Abmeldungen bis eine Woche vor Programmstart wird die Hälfte der Teilnahmegebühr verrechnet.

⁴ Bei einer Abmeldung zu einem späteren Termin, bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 14 Schulgeld und Gebühren

¹ Alle Interessierten haben mit der schriftlichen Bewerbung eine Anmeldegebühr zu entrichten. Ihre Höhe ist in der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ festgelegt

² Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 15 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 6 nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁷ anfechtbar.

Art. 17 Sonderfälle

Die Direktorin/der Direktor regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement 1992 vom 15. Mai 1992 für den Nachdiplomkurs Räumliche Informationssysteme: Datenerfassung und Datenverarbeitung am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (BAUG) wird am 30. Juni 2023 aufgehoben.

⁵ SR 414.131.7

⁶ SR 414.131.7

⁷ SR 172.021

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff